

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 30. Januar 1936	Nr. 8
Tag	Inhalt	Seite
30. 1. 36	Verordnung über das Verwundetenabzeichen	47

Verordnung über das Verwundetenabzeichen.

Vom 30. Januar 1936.

Auf Grund des § 7 des Ergänzungsgesetzes zum Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 15. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 379) in Verbindung mit § 4 Absatz 2 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1341) wird verordnet:

§ 1

Berechtigungsnaehweis

(1) Die Berechtigung zum Tragen des Verwundetenabzeichens wird durch das Besitzzeugnis oder die ordnungsmäßige Eintragung der Verleihung in einer Militärdienstzeitbescheinigung, einem Kriegsranglisten- oder Kriegsstammrollenauszug nachgewiesen. Beim Fehlen dieser Urkunden kann die Befugnis zum Tragen des Verwundetenabzeichens durch einen Berechtigungsausweis nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erteilt werden. Ein Muster des Berechtigungsausweises ist beigelegt.

(2) Berechtigungsausweise können auch als Ersatz für verlorene oder sonst abhanden gekommene Besitzzeugnisse ausgestellt werden.

(3) Die Beschaffung des Verwundetenabzeichens ist Sache des Inhabers des Berechtigungsausweises.

§ 2

Voraussetzung

(1) Der Berechtigungsausweis wird erteilt, wenn die Voraussetzungen der bei Schaffung des Verwundetenabzeichens erlassenen Bestimmungen erfüllt sind, sofern nicht in folgendem etwas anderes bestimmt ist.

(2) Ohne Rücksicht auf die Zahl und die Zeitfolge der Verwundungen können bei Kriegsdienstbeschädigung im Sinne der Vorschriften über die Frontzulage [Gesetz über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsverforgung vom ^{3. Juli 1934} 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 541) (Reichsgesetzbl. I S. 1448)] den Berechtigungsausweis für das matte weiße Verwundetenabzeichen alle Kriegsteilnehmer erhalten, bei denen die Verwundung oder eine sonstige Kriegsdienstbeschädigung den glatten Verlust einer Hand, eines Fußes, eines Augapfels oder den Verlust des Gehörs auf beiden Ohren zur Folge gehabt hat, ferner die Schwer-Hirnverletzten

Anlage
(S. 30)

und solche Kriegsbeschädigten, die abstoßend wirkende und den Umgang mit Menschen erschwerende Entstellungen des Gesichts erlitten haben.

(3) Ferner können ohne Rücksicht auf die Zahl und die Zeitfolge der Verwundungen den Berechtigungsausweis für das mattgelbe Verwundetenabzeichen alle Kriegsteilnehmer erhalten, bei denen als Folge von Verwundungen mehrere der im Abs. 2 bezeichneten Merkmale zutreffen, sowie durch Verwundung erblindete und schwerhirnverletzte Pflegezulageempfänger.

(4) Eine sonstige Gesundheitsbeschädigung kann einer Verwundung nur in den Fällen der Absätze 1 und 2 und nur dann gleichgeachtet werden, wenn sie die Folge einer Kriegsdienstbeschädigung im Sinne der Vorschriften über die Frontzulage ist und der Antragsteller aus diesem Grunde am 1. Februar 1936 zum Bezuge der Frontzulage berechtigt ist oder im Falle des Fehlens einer Altersgrenze berechtigt sein würde.

(5) Sofern sich in einzelnen Fällen bei der Durchführung dieser Verordnung besondere Härten ergeben, kann das Versorgungsamt mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers oder einer von ihm bestimmten Stelle eine dem Antragsteller günstigere Entscheidung treffen.

(6) Der Reichsarbeitsminister gibt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die Bestimmungen in der nunmehr anzuwendenden Fassung im Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger bekannt; dabei kann er Zusammenfassungen, Änderungen und Umstellungen vornehmen sowie überholte Bestimmungen weglassen.

§ 3

Zuständigkeit

(1) Die Ausfertigung der Berechtigungsausweise liegt den Versorgungsämtern ob.

(2) Örtlich zuständig ist das Versorgungsamt, das für die Gewährung des Ruhegehalts oder der Versorgungsbezüge zuständig ist oder sein würde.

(3) Auskunft über das zuständige Versorgungsamt erteilen die örtlichen Gemeinde-, die Polizeibehörden oder die Fürsorgestellen.

§ 4

Antragstellung

(1) Die Berechtigungsausweise werden nur auf Antrag ausfertigt.

(2) Die Anträge sind bei den nach § 3 zuständigen Versorgungsämtern zu stellen. Kriegsteilnehmer im Ausland stellen die Anträge bei der örtlich zuständigen deutschen Auslandsvertretung, die sie an das zuständige Versorgungsamt weiterleitet.

(3) Der Antragsteller muß Reichsdeutscher sein. Den Reichsdeutschen sind die Angehörigen eines fremden Staates oder Staatenlose gleichzustellen, die im Weltkrieg einem deutschen Truppen- oder Marine teil angehört haben.

(4) Die Antragsfrist beginnt am 1. März 1936 und endet am 31. Dezember 1936. Anträge, die nach dieser Frist eingereicht werden, können nur Berücksichtigung finden, wenn der Antragsteller den begründeten Nachweis erbringt, daß ihm eine rechtzeitige Stellung des Antrags nicht möglich war.

(5) Für die Anträge sind Vordrucke zu verwenden. Das Muster wird im Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger bekanntgegeben. Vordrucke geben die Versorgungsämter unentgeltlich ab.

(6) Anträge von Hinterbliebenen sind ausgeschlossen.

(7) Den Anträgen sind die im Besitz des Antragstellers befindlichen Beweisstücke beizufügen (Militärpaß, Kriegsranklistenauszug, Kriegsstammrollenauszug, Militärdienstzeitbescheinigung, Rentenbescheid und dgl.).

§ 5

Verfugung

Personen, die die bürgerlichen Ehrenrechte verloren und sie bis zum Ablauf der Antragsfrist nicht wiedererlangt haben, darf der Berechtigungsausweis nicht ausfertigt werden. Das gleiche gilt für Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Aberkennung oder Widerruf der Einbürgerung verloren haben.

§ 6

Keine Anfechtung

Die Entscheidungen der Versorgungsämter sind endgültig.

§ 7

Wiederentziehung

Zu Unrecht ausfertigte Berechtigungsausweise können von dem Versorgungsamt oder der ihm vorgelegten Behörde wieder entzogen werden.

§ 8

Rechts- und Amtshilfe

Die Behörden und die Dienststellen der Körperschaften des öffentlichen Rechts sind den Versorgungsbehörden gegenüber bei der Durchführung der Verordnung zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

§ 9

Gebührenfreiheit

Alle mit der Durchführung der Verordnung verbundenen Verhandlungen, Urkunden und Bescheinigungen sind gebühren- und stempelfrei.

§ 10

Schlußbestimmung

Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die zur Durchführung der Verordnung notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen.

Berlin, den 30. Januar 1936.

Der Reichsminister des Innern

F r i c h

Der Reichsarbeitsminister

F r a n z S e l d t e